

Besitzerinformation zum Arzneimittelgesetz bei lebensmittelliefernden Tieren

Da es immer wieder Fragen zum Thema „Schlachtpferd / nicht Schlachtpferd“ gibt, möchten wir unsere Kunden darüber informieren. Pferde gelten grundsätzlich als lebensmittelliefernde Tiere, außer es ist im Arzneimittelanhang des Pferdepasses als „nicht Schlachtpferd“ deklariert. Laut dem Arzneimittelgesetz muss die Anwendung und Abgabe von Medikamenten bei lebensmittelliefernden Tieren genau dokumentiert werden.

Pflichten für den Tierhalter:

- Der Tierhalter muss ein Bestandsbuch führen, worin folgendes vermerkt werden muss: das Bestandsbuch muss gebunden sein, und inkl. Anwendungs- und Abgabebelege 5 Jahre aufbewahrt werden!

- Identität des behandelten Tieres
- Datum der Anwendung und ggf. Folgebehandlungen
- Name des angewandten Arzneimittels
- Art der Verabreichung und verabreichte Menge
- Nummer des Anwendungs- und Abgabebeleges des Tierarztes
- Wartezeit in Tagen
- Standort während der Behandlung
- Name der Person, die das Arzneimittel anwendet

! Die Verantwortung für das Bestandsbuch liegt beim Tierhalter !

Außerdem dürfen viele bewährte Arzneimittel bei Schlachtpferden nicht angewendet werden.

Lassen Sie ihr Pferd komplikationslos und kostenfrei beim nächsten Tierarztbesuch als „Nicht-Slachtpferd“ eintragen und sparen Sie sich diesen nerven- und zeitraubenden Verwaltungsmehraufwand.

Unserer Erfahrung nach ist es unter den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen oftmals schwer bis unmöglich, ein „Schlachtpferd“ zum Wohle des Tieres zu behandeln. Haben Sie noch Fragen zu diesem Thema, sprechen Sie uns einfach an.

Ihre Pferdeklinik am Sorpensee